

Blanko-Verordnung

Physiotherapie

Ab dem 1. November 2024 ist die Blankoverordnung für Physiotherapie bei ausgewählten Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks in der folgenden Diagnosegruppe

EX – Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens

möglich. Blankoverordnungen unterliegen nicht der ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Beispieldiagnosen:

- M13.81 näher bezeichnete Arthritis im Schultergelenk
- M13.91 nicht näher bezeichnete Arthritis Schulterregion
- M75.0 Frozen shoulder
- M75.2 Tendinitis M. biceps brachii
- M75.3 Tendinitis, Bursitis calcarea im Schulterbereich
- M75.1 Läsion der Rotatorenmanschette
- M75.4 Impingement-Syndrom der Schulter
- M75.5 Bursitis der Schulter
- S43.- Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern des Schultergelenks
- S42.0- Fraktur der Clavicula

Die vollständige Übersicht der Diagnosen finden Sie unter kvsh.de/Praxis/Verordnungen/Heilmittel

Was ist auf der Verordnung anzugeben?

Bei Eingabe einer Diagnose erkennt die Verordnungssoftware die Möglichkeit eine Blankoverordnung auszustellen.

Im Feld Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges wird lediglich „Blankoverordnung“ eingetragen, die Therapeutin entscheidet, welche Therapie wie oft abgegeben wird.

Damit entfallen die Angaben zu den Behandlungseinheiten und der Frequenz.

Die üblichen Angaben wie **ICD, Diagnosegruppe, Hausbesuch ja/nein, dringlicher Behandlungsbedarf** oder auch **Therapiebericht bleiben erhalten**.

Bei medizinischen Bedenken, kann die Blankoverordnung auch ausgeschlossen werden.

Gültigkeit

Die Verordnung ist 16 Wochen gültig, Folgeverordnungen sind möglich.

Regelungen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Mengenausweitungen

Je nach Diagnose gelten verschiedene Vorgaben für die Menge an abschlagsfreien Behandlungseinheiten:

- 18 vorrangige und 6 ergänzende Behandlungen
- 26 vorrangige und 8 ergänzende Behandlungen

Werden weitere Behandlungseinheiten erbracht, gilt ein Abschlag in Höhe von 9%.

